



Gesetzentwurf

der Fraktionen von FDP und CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes
Schleswig-Holstein (SpielbG SH)**

Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes
des Landes Schleswig-Holstein (SpielbG SH)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spielbankgesetz vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Präsenzspielbanken und deren Zweigstellen nach § 1 darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen. Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.“

2. Nach § 3 a werden die folgenden neuen §§ 3 b und 3 c eingefügt:

„§ 3 b

Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

(1) Es darf ein Mindestabstand von 300 Metern zu bereits bestehenden Präsenzspielbanken und deren Zweigstellen nach § 1 nicht unterschritten werden.

(2) Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.

(3) Von der äußeren Gestaltung einer Präsenzspielbank und deren Zweigstellen nach § 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(4) In den Räumlichkeiten für Präsenzspielbanken und deren Zweigstellen nach § 1 sind

1. der Abschluss von Wetten,

2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen gezielt und ausschließlich Glücksspiele im Internet ermöglicht werden (Wetterminals),

3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung,

4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und Abs. 10 Nr. 4 und 6 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), unzulässig.

§ 3 c

Verbot des Angebots von Speisen und alkoholischen Getränken, Rauchverbot

(1) In Unternehmen nach § 1 sind

1. das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten sowie der Verzehr von jeglichen Speisen und
2. das Anbieten und der Verzehr von Alkohol verboten.

(2) Das Rauchen in den Räumen eines Unternehmens nach § 1 ist unzulässig. Abweichend davon ist das Rauchen in abgeschlossenen Nebenräumen, die baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird, erlaubt. In diesen Nebenräumen ist das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten unzulässig. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Unternehmen nach § 1 mit einer Gesamtgröße unter 75 Quadratmetern, die keinen abgetrennten Nebenraum nach Satz 2 haben.“

3. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Präsenzspielbanken und deren Zweigstellen nach § 1, die am 27. April 2012 den Spielbetrieb aufgenommen hatten und erlaubt waren, aber die Voraussetzungen des § 3 b Abs. 1 und Abs. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt.

(2) Erlaubnisse für Präsenzspielbanken und deren Zweigstellen nach § 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Präsenzspielbanken und deren Zweigstellen den Spielbetrieb aufgenommen hatten und erlaubt waren, aber die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 nicht erfüllen, sind befristet bis zum 9. Februar 2018. Sieht die ursprüngliche Erlaubnis eine kürzere Frist vor, gilt diese. Danach unterliegen die Präsenzspielbanken und deren Zweigstellen der Erlaubnispflicht nach § 3.

(3) Die Verpflichtungen nach § 3 c gelten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende und erlaubte Präsenzspielbanken und deren Zweigstellen nach Absatz 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Hans-Jörn Arp
und Fraktion